

1. Beurlaubung von Studierenden bei Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter bis zu 10 Jahren.

In diesem Fall dürfen ausnahmsweise Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden, Studierende also **Projekte anmelden, Seminare besuchen** (vgl. § 40 Abs. 4 S. 5 KunstHG und § 8 Abs. 2 Einschreibungsordnung der KHM in der Fassung vom 25.04.2014). Auch die **Zugangskarten werden** trotz der Beurlaubung **freigeschaltet**, auch Studio oder Schnittplatz etc. können – mit entsprechender Buchung – genutzt werden.

Technische Geräte können diese Studierenden wiederum nur **ausleihen, wenn** sie für das Urlaubssemester neben dem Sozialbeitrag **auch** den **Versicherungsbeitrag** an den AStA **bezahlt** haben. Einzelheiten zur Versicherung müssen Sie bitte mit dem Referenten des AStA für Versicherungsfragen klären. Die Studierenden müssen die **Ausnahmen** bitte **auf dem Beurlaubungsantrag** an das Studiensekretariat **kennzeichnen** und nachweisen. Nur so kann die KHM sicherstellen, dass der Zugang trotz der Beurlaubung freigeschaltet wird und die Zahlung des Versicherungsbeitrags überprüfen.

Studierende erhalten nach Ziff. 3.4 der Tarifbestimmungen des VRS **ein Semesterticket**.

Es besteht in jedem Falle Krankenversicherungspflicht.

Soweit Studierende während des Studiums irgendeine **Förderung** erhalten (z.B. BAföG, Studienstiftung oder Filmstiftung) müssen sie bitte selbst bei der jeweiligen Förderinstitution klären. Hierauf hat die KHM keinen Einfluss.

Bedeutung für ...	Regelfall der Beurlaubung	Ausnahmen (Wiederholung; Pflege/Erziehung)
Studien-/ Prüfungsleistungen	nicht möglich	möglich
Zugang zu (techn.) Räumen der KHM	nicht möglich	möglich
Ausleihe von techn. Geräten der KHM	nicht möglich	möglich
Sozialbeitrag (€...)	Zwingend für Status als Studierende/r	Zwingend als Status als Studierende/r
Versicherungsbeitrag	nein	möglich
Semesterticket	nein	möglich
Krankenkassenbeitrag	zwingend	zwingend
Studienstiftung, Filmstiftung o.a.	von jeder/m Einzelnen selbst zu klären!	
Förderung BAföG	<p>"Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine "angemessene Zeit" Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.</p> <p>Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schwangerschaft: 1 Semester, 2. bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr, 3. für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester, <p>für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester."</p>	